OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-602629/8/MS

Datum:
Linz, 16. Oktober 2018

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Süß über die Beschwerde des H F B, N.gasse, A, gegen das Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 20. Juli 2018, GZ: VStV/918300630411/2018, wegen Übertretung des Kraftfahrgesetzes (KFG) nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird insoweit stattgegeben, als die Geldstrafe auf 30 Euro und die Ersatzfreiheitsstrafe auf 6 Stunden herabgesetzt wird.

II. Der Beschwerdeführer hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten. Die Kosten für das Verfahren vor der belangten Behörde bleiben unverändert bestehen.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Mit Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich (im Folgenden: belangte Behörde) vom 20. Juli 2018, GZ: VStV/918300630411/2018, wurde über den Beschwerdeführer wegen der Verwaltungsübertretung des § 103 Abs. 2 KFG gemäß § 134 Abs. 1 KFG eine Geldstrafe von 60 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 1 Tag 3 Stunden) verhängt und eine Kostenbeitrag in der Höhe von 10 Euro vorgeschrieben.

Dem Beschwerdeführer wurde Folgendes zur Last gelegt:
„Sie wurden mit Schreiben der Landespolizeidirektion Oberösterreich – SVA 1 vom 22.02.2018 als Zulassungsbesitzer aufgefordert, binnen 2 Wochen ab Zustellung der anfragenden Behörde bekanntzugeben, wer das angeführte Kraftfahrzeug mit dem Kennzeichen x am 10.10.2017 um 09:48 Uhr in Linz, auf dem A-H-Platz zuletzt vor dem angeführten Zeitpunkt abgestellt hat.
Sie haben eine falsche Auskunft innerhalb der vorgeschriebenen Frist erteilt und haben auch keine andere Person benannt, die eine richtige Auskunft erteilen hätte können.“

Gegen dieses Straferkenntnis, das dem Beschwerdeführer am 26. Juli 2018 mittels Hinterlegung zugestellt worden ist, hat dieser mit Eingabe vom 3. August 2018 (eingelangt bei der belangten Behörde am 7. August 2018) rechtzeitig Beschwerde erhoben und die Einstellung des Verfahrens sowie eine öffentlich mündliche Verhandlung beantragt.

Begründend wurde im Wesentlichen vorgebracht, er habe von Herrn B als Lenker des Kfz ausgehen müssen, da es diesem nicht gestattet gewesen sei, das Kfz an Dritte weiter zu geben. Dies umso mehr, als Herr B nach telefonischer Rücksprache bestätigt habe, das Kfz selbst gelenkt zu haben. Er habe erst aus dem Schreiben der belangten Behörde erfahren, dass das Kfz unberechtigterweise an eine dritte Person weiter gegeben worden sei.
Sein Verschulden sei nicht strafrelevant, da er die Auskunft nicht wissentlich, sondern im guten Glauben aufgrund falscher Angaben seitens Herrn B getätigt habe.

Mit Schreiben vom 13. August 2018 legte die belangte Behörde die ggst. Beschwerde gemeinsam mit dem Verfahrensakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor, ohne von der Möglichkeit der Beschwerdevorentscheidung Gebrauch gemacht zu haben.

II. Beweis wurde erhoben durch die Einsichtnahme in den von der belangten Behörde vorgelegten Verfahrensakt sowie durch die Durchführung einer öffentlich mündlichen Verhandlung am 25. September 2018, an der auch der Beschwerdeführer selbst teilnahm.

Es liegt folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt vor:
Mit Strafverfügung vom 4. Jänner 2018 wurde der Beschwerdeführer mit einer Geldstrafe von 40 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 18 Stunden) bestraft, da ihm vorgeworfen wurde, am 10. Oktober 2017 um 09.48 Uhr in Linz, A-H-Platz als Lenker des Fahrzeuges mit dem Kennzeichen x dieses in einer Kurzparkzone abgestellt zu haben, ohne das Fahrzeug für die Dauer des Abstellens mit einer richtig eingestellten Parkscheibe versehen zu haben.

Gegen diese Strafverfügung hat der Beschwerdeführer am 25. Jänner 2018 Einspruch erhoben und als Lenker Herrn B angegeben. Mit Schreiben vom 11.2.2018 bestritt dieser jedoch gegenüber der belangten Behörde, dass er das Fahrzeug gelenkt habe, da es ausgeborgt gewesen sei.

Mit Lenkererhebung vom 22. Februar 2018 wurde der Beschwerdeführer aufgefordert, der belangten Behörde binnen dort genannter Frist Auskunft darüber zu erteilen, wer das Fahrzeug am Tatort abgestellt hat, bzw. jene Person die darüber Auskunft geben kann.

Mit Schreiben vom 21. März 2018 gab der Beschwerdeführer bekannt, Herr B habe das Fahrzeug dort abgestellt. Dieser wurde sodann vorgeladen und gab in seiner Einvernahme an, nicht er, sondern eine dritte Person, Frau E A, habe das Fahrzeug zum fraglichen Zeitpunkt gelenkt.

Mit Strafverfügung vom 4. Mai 2018 hat die belangte Behörde gegen den Beschwerdeführer eine Geldstrafe von 60 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 1 Tag 3 Stunden) ausgesprochen und ihm vorgeworfen, er habe innerhalb der vorgeschriebenen Frist eine falsche Auskunft zur Frage, wer zum oben angeführten Zeitpunkt das Fahrzeug am Tatort abgestellt habe, erteilt und auch keine andere Person benannt, die die richtige Auskunft hätte erteilen können.

Im am 13. Juni 2018 dagegen erhobenen Einspruch führte der Beschwerdeführer aus: „Wie schon bei mindestens zehn anderen Gelegenheiten der einschlägigen Vergehen meines ehemaligen Mitarbeiters, teile ich Ihnen mit, dass das Fahrzeug zum angegebenen Zeitraum von F B gelenkt worden sei.“

Unter Beifügung der am 3. Mai 2018 mit Herrn B aufgenommenen Niederschrift wurde der Beschwerdeführer mit Schreiben der belangten Behörde vom 24. Juni 2018 zur Rechtfertigung aufgefordert, die er mit Eingabe vom 20. Juli 2018 abgab. Unter Hinweis auf mindestens zehn andere Gelegenheiten gab der Beschwerdeführer an, Herr B habe das Fahrzeug zum angegebenen Zeitraum genutzt. Er habe keine falsche Auskunft erteilt. Sollte er das Fahrzeug an Dritte weiter gegeben haben, falle dies in seinen Verantwortungsbereich.

In der Folge wurde das nunmehr bekämpfte Straferkenntnis erlassen.

Herr B war zum fraglichen Zeitpunkt ein freiberuflicher Mitarbeiter des Beschwerdeführers. Der Beschwerdeführer hat die Firma SBH Spezialpflegemanagement B – H OG etwa 2014 übernommen und mit Herrn B eine Sondervereinbarung getroffen. In § 4 dieser Sondervereinbarung wird in Abs. 8 u.a. auch auf das Fahrzeug Bezug genommen. Demnach wird das Fahrzeug ausschließlich zur dienstlichen Nutzung überlassen und private Fahrten bis zu einer Obergrenze von 150 km je Monat gestattet. Das Überlassen an Dritte ist nicht gestattet.

Das Fahrzeug wurde im Tatzeitpunkt nicht von Herrn B am Tatort abgestellt, sondern hat es dieser an eine dritte Person weiter gegeben.

Der Beschwerdeführer hat sich weder aus Anlass der Strafverfügung vom 4. Jänner 2018 noch aufgrund des Aufforderungsschreibens vom 22. Februar 2018 bei seinem Mitarbeiter F B erkundigt, wer das Fahrzeug im Tatzeitpunkt am Tatort abgestellt hatte.

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich hinsichtlich des dargestellten Verfahrensablaufes aus dem Behördenakt.

Dass das Fahrzeug Herrn B zur Nutzung überlassen wurde und dass das Überlassen des Fahrzeuges an Dritte nicht gestattet wurde, ergibt sich aus der vom Beschwerdeführer vorgelegten Sondervereinbarung.

Dass Herr B das Fahrzeug im Tatzeitpunkt nicht am Tatort abgestellt hatte, sondern einer dritten Person überlassen hatte, ergibt sich aus dem Behördenakt, insbesondere aus der Niederschrift mit Herrn B vom 3. Mai 2018.

Aufgrund der Verantwortung des Beschwerdeführers in der Verhandlung, war eine zeugenschaftliche Einvernahme des F B zur Frage der (in der Beschwerde noch behaupteten) telefonischen Kontaktaufnahme durch den Beschwerdeführer nicht mehr notwendig.

III. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:

Gemäß § 103 Abs. 2 KFG kann die Behörde Auskünfte darüber verlangen, wer zu einem bestimmten Zeitpunkt ein nach dem Kennzeichen bestimmtes Kraftfahrzeug gelenkt oder einen nach dem Kennzeichen bestimmten Anhänger verwendet hat bzw. zuletzt vor einem bestimmten Zeitpunkt an einem bestimmten Ort abgestellt hat. Diese Auskünfte, welche den Namen und die Anschrift der betreffenden Person enthalten müssen, hat der Zulassungsbesitzer – im Falle von Probe- oder von Überstellungsfahrten der Besitzer der Bewilligung – zu erteilen; kann er diese Auskunft nicht erteilen, so hat er die Person zu benennen, die die Auskunft erteilen kann, diese trifft dann die Auskunftspflicht; die Angaben des Auskunftspflichtigen

entbinden die Behörde nicht, diese Angaben zu überprüfen, wenn dies nach den Umständen des Falles geboten erscheint. Die Auskunft ist unverzüglich, im Falle einer schriftlichen Aufforderung binnen zwei Wochen nach Zustellung zu erteilen; wenn eine solche Auskunft ohne entsprechende Aufzeichnungen nicht gegeben werden könnte, sind diese Aufzeichnungen zu führen. (Verfassungsbestimmung) Gegenüber der Befugnis der Behörde, derartige Auskünfte zu verlangen, treten Rechte auf Auskunftsverweigerung zurück.

Der Bestimmung des § 103 Abs. 2 KFG 1967 liegt die Absicht des Gesetzgebers zu Grunde, sicherzustellen, dass der verantwortliche Lenker eines Fahrzeuges bzw. die Person, die ein Fahrzeug zuletzt vor einem bestimmten Zeitpunkt an einem bestimmten Ort abgestellt hat, jederzeit ohne langwierige und umfangreiche Erhebungen von der Behörde festgestellt werden kann. Die auf Grund einer behördlichen Anfrage nach § 103 Abs. 2 KFG erteilte Auskunft darf daher weder in sich widersprüchlich noch unklar sein (VwGH vom 30.6.1993, 93/02/0109).
Der Beschwerdeführer hat, indem er Herrn B als Lenker des ggst. Fahrzeuge bekannt gegeben hat und nicht als denjenigen, der die verlangte Auskunft geben kann, den objektiven Tatbestand erfüllt, der von diesem auch nicht in Abrede gestellt wurde.

Zum Verschulden:
Gemäß § 134 Abs. 1 KFG begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 5 000 Euro, im Falle ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen zu bestrafen, wer diesem Bundesgesetz, den auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen, Bescheiden oder sonstigen Anordnungen, den Artikeln 5 bis 9 und 10 Abs. 4 und 5 der Verordnung (EG) Nr. 561/2006, der Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 oder den Artikeln 5 bis 8 und 10 des Europäischen Übereinkommens über die Arbeit des im internationalen Straßenverkehr beschäftigten Fahrpersonals (AETR), BGBl. Nr. 518/1975 in der Fassung BGBl. Nr. 203/1993, zuwiderhandelt. Bei der Einbringung von Fahrzeugen in das Bundesgebiet sind solche Zuwiderhandlungen auch strafbar, wenn sie auf dem Wege von einer österreichischen Grenzabfertigungsstelle, die auf ausländischem Gebiet liegt, zur Staatsgrenze begangen werden. Wurde der Täter wegen der gleichen Zuwiderhandlung bereits einmal bestraft, so kann an Stelle der Geldstrafe Arrest bis zu sechs Wochen verhängt werden. Wurde der Täter wegen der gleichen Zuwiderhandlung bereits zweimal bestraft, so können Geld- und Arreststrafen auch nebeneinander verhängt werden. Die Verhängung einer Arreststrafe ist in diesen Fällen aber nur zulässig, wenn es ihrer bedarf, um den Täter von weiteren Verwaltungsübertretungen der gleichen Art abzuhalten. Auch der Versuch einer solchen Zuwiderhandlung ist strafbar.

Gemäß § 5 Abs. 1 VStG genügt zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten, wenn eine Verwaltungsvorschrift nicht anderes bestimmt.

Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.

Mangels anderer Bestimmung in § 134 Abs. 1 KFG ist für die Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten ausreichend.
§ 103 Abs. 2 KFG stellt ein Ungehorsamsdelikt dar, dass mit der Erteilung einer unklaren Auskunft, aus der nicht ohne langwierige weitere Erhebungen ermittelt werden kann, wer das Kraftfahrzeug zuletzt am genannten Ort zur genannten abgestellt hat, als erfüllt zu betrachten ist, ohne dass es hierzu des Eintritts einer Gefahr oder eines Schadens bedarf.

Der Beschwerdeführer bringt in diesem Zusammenhang vor, er habe darauf vertraut, dass sich der Beschwerdeführer an die Sondervereinbarung, insbesondere § 4 Abs. 8, gehalten habe; er habe erst in der Aufforderung zur Rechtfertigung gesehen, der die Niederschrift mit Herrn B angeschlossen gewesen sei, dass dieser das Fahrzeug zum fraglichen Zeitpunkt nicht am Tatort abgestellt hatte; es habe schon eine Reihe von vergleichbaren Vorfällen gegeben, die immer gleich abgelaufen seien und zwar habe er Rücksprache mit Herrn B gehalten, dieser habe gesagt, er habe das Fahrzeug gelenkt und der Beschwerdeführer solle ihn als Lenker bekannt geben, er habe dann Möglichkeiten durch bestimmte Vorbringen einer Bestrafung zu entgehen, darauf habe er sich auch in diesem Fall verlassen.

Der Verwaltungsgerichtshof hat in seinem Erkenntnis vom 28.3.2006, 2002/03/0264 im Zusammenhang mit der Bekanntgabe einer Person A als Lenker, die das Fahrzeug ohne Wissen den Zulassungsbesitzer an die Person B weiter gegeben hat, ausgesprochen, dass sich der Zulassungsbesitzer vor der Bekanntgabe des A hätte erkundigen müssen, ob dieser tatsächlich das Fahrzeug gelenkt hat. Erfolgt die Bekanntgabe ohne Erkundigung liegt eine Verletzung der Auskunftspflicht vor.

Trotz seiner (erstmaligen) Ausführungen vor der belangten Behörde, Herr B habe dem Beschwerdeführer gegenüber angegeben, er habe das Fahrzeug gelenkt, musste der Beschwerdeführer in der mündlichen Verhandlung diese Angabe dahingehend relativieren, als er angab, es hätte sich für derartige Verfahren bereits eine Art Routinevorgehen eingespielt gehabt und er könne für den konkreten Vorfall nicht mehr angeben, ob er auch dieses Mal mit Herrn B hinsichtlich Lenkereigenschaft telefoniert habe.
Der Beschwerdeführer wies mehrfach darauf hin, dass es eine Reihe von Verwaltungsübertretungen in der Vergangenheit gegeben habe, bei denen Herr B immer wieder angab, Lenker des Fahrzeuges gewesen zu sein bzw. mitteilte, der

Beschwerdeführer solle ihn als Lenker der Behörde gegenüber namhaft machen. Dieser Umstand, nämlich das wiederholte Verstoßen gegen Verwaltungsvorschriften seitens Herrn B, hätten den Beschwerdeführer veranlassen müssen, auch im hier gegenständlichen Sachverhalt dezidiert Rückfrage zu halten, ob Herr B tatsächlich das Fahrzeug abstellt hat bzw. ihn bei unterlassener Nachfrage, nur als jene Person anzugeben, der die entsprechende Auskunft erteilen kann. Der Beschwerdeführer konnte sich in Anbetracht der von ihm in der Verhandlung geschilderten zahlreichen, zum Teil schweren Verkehrsvergehen („Rot über die Kreuzung“) des F B bzw. dessen Reaktion auf Anonymverfügungen (er werde Mittel und Wege finden, diese nicht zu bezahlen) und damit in Anbetracht der offenkundigen mangelnden Verlässlichkeit und Normtreue seines Mitarbeiters nicht mit der erforderlichen Sicherheit darauf verlassen, dass sich dieser an die Sondervereinbarung hält und das Fahrzeug entgegen der Sondervereinbarung nicht Dritten Personen überlässt. Durch die Erstattung eines bloßen Standardschreibens an die belangte Behörde kam der Beschwerdeführer damit seiner Auskunftspflicht im gegenständlichen Fall nicht nach.
Das Vorbringen des Beschwerdeführers ist daher insgesamt nicht geeignet darzulegen, dass ihn an der ihm vorgeworfenen Verwaltungsübertretung kein Verschulden trifft, sondern ist von einem fahrlässigen Verhalten seinerseits auszugehen, da er die Sorgfalt außer Acht gelassen hat, zu der er nach den Umständen verpflichtet und nach seinen geistigen und körperlichen Verhältnissen befähigt gewesen wäre und die ihm zuzumuten gewesen wäre, und deshalb nicht erkannt hat, dass er einen Sachverhalt verwirklicht , der einem gesetzlichen Tatbild entspricht.

Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Gemäß § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 StGB sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung (z.B. VwGH 28.11.1966, 1846/65), die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung des Bescheides soweit

aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist.

§ 103 Abs. 2 KFG bezweckt sicher zu stellen, dass die Person, die ein Fahrzeug zuletzt vor einem bestimmten Zeitpunkt an einem bestimmten Ort abgestellt hat, jederzeit ohne langwierige und umfangreiche Erhebungen von der Behörde festgestellt werden kann. Durch die erteilte Auskunft, die das Lenken des ggst. Kraftfahrzeuges zum Gegenstand hatte, konnte nicht zweifelsfrei festgestellt werden, welche Person das Fahrzeug, wie angefragt, zuletzt am genannten Ort und zur genannten Zeit abgestellt hat. Der Beschwerdeführer hat durch die von ihm erteilte Auskunft entgegen dem Zweck der Norm gehandelt und genau jenen Sachverhalt verwirklicht, den diese gesetzliche Bestimmung verhindern will.

Die Erteilung einer Ermahnung bzw. die Einstellung des Verfahrens gemäß § 45 Abs. 1 VStG setzt voraus, dass die Bedeutung des strafrechtliche geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat und das Verschulden des Beschuldigten gering sind. Alle diese Voraussetzungen müssen kumulativ vorliegen.
Da jedoch weder die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes noch das Verschulden des Beschuldigten gering sind, kommt die Anwendung des § 45 Abs. 1 VStG und somit die Einstellung des Strafverfahrens bzw. die Erteilung einer Ermahnung nicht in Betracht.

Bei der Strafbemessung wurde das Fehlen verwaltungsstrafrechtlicher Vormerkungen als mildernd und kein Umstand als erschwerend gewertet.
Weiters hat der Beschwerdeführer im verwaltungsgerichtlichem Verfahren durch die Beibringung der Sondervereinbarung und der eigenen Verantwortung wesentlich zur Wahrheitsfindung beigetragen, was einen zusätzlichen Milderungsgrund darstellt. Weitere Gründe die erschwerend zu werten gewesen wären, sind im verwaltungsgerichtlichen Verfahren nicht hervorgekommen.

Die belangte Behörde ging von einem Einkommen des Beschwerdeführers von 1.000 Euro monatlich, keinem Vermögen und keinen Sorgepflichten aus. Diesem Ansatz blieb seitens des Beschwerdeführers unwidersprochen und ist dieser der Strafbemessung zugrunde zu legen.

Unter Berücksichtigung des neu hinzugekommenen Milderungsgrundes, der bei der Strafbemessung zu berücksichtigen ist, erscheint dem Verwaltungsgericht eine Geldstrafe in der Höhe von 30 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 6 Stunden) als ausreichend um den Beschwerdeführer in Zukunft von der Begehung gleichartiger Verwaltungsübertretungen abzuhalten.
Daher war spruchgemäß zu entscheiden.

Gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG sind die Kosten des Beschwerdeverfahrens dem Beschwerdeführer nicht aufzuerlegen, wenn der Beschwerde auch nur teilweise Folge gegeben worden ist.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung (vgl. die dazu zitierte Judikatur des VwGH). Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Der Beurteilung der entscheidungswesentlichen Frage, ob der Beschwerdeführer seinen Sorgfaltspflichten bei Erteilung der Lenkerauskunft ausreichend nachgekommen ist, kommt keine über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung zu.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Süß